

Benennung der Länder.	Meist- betrag einer Post- anwei- fung.	Tare.		Die Aus- stellung der Post- anweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschluß sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Frankreich mit Algerien und Tunis	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Frankreich und Algerien. Gewöhnliche u. telegraphische Postanweisungen sind ferner im Verkehr mit den größeren und wichtigeren französischen Postanstalten in Tunis zulässig.
Großbritannien und Irland . . .	210 Mark.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	englischer Währung (£=Pfund Sterling =Schillinge d=Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreiben in Kenntnis zu setzen. Postanweisungen sind nach den Postorten von Hawaii zulässig.
Hawaii (Sandwich-Inseln).	50 Dollars.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Dollars und Centis.	Name und Adresse des Absenders müssen, der auszuzahlende Betrag und der Tag der Einzahlung können angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Adresse desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma.
Helgoland . . .	400 Mark.	10 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Indien (Britisch-) <small>(Border-Indien — einschließlich der nicht Britischen Besitzungen und Britisch-Myanmar, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —). Wegen Ceylon siehe unter Britische Besitzungen.</small>	20 Pfund Sterl.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	englischer Währung (£=Pfund Sterling =Schillinge d=Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Bei Postanweisungen an Personen Indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben auf der Postanweisung angegeben sein. Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreiben in Kenntnis zu setzen.
Italien mit San Marino, Tunis und Tripolis	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Italien und San Marino. Nach La Goletta, Susa, Tunis und nach Tripolis sind durch Vermittelung der Italienischen Posten gewöhnliche Postanweisungen zulässig.
Japan . . .	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nur nach Hiogo oder Kobe, Hokoate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Tokio und Yokohama.
Luxemburg . . .	400 Mark.	20 Pf. 30 Pf. 40 Pf.	bis 100 Mt. über 100 Mt. bis 200 Mt. über 200 Mt.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.